

**G E N E R A L S E K R E T A R I A T**

Nr. **157** Prot./sb Meran, den 14. Januar 1985

BETRIFFT: Räumung der Gehsteige von Schnee und Eis.

VERORDNUNG Nr. 4

Nach Einsichtnahme in den mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 160 vom 15.12.1959 genehmigten und vom Landesausschuss unter der Nr. 36942/11151 für vollstreckbar erklärten Art. 127/bis der städt. Polizeiordnung, welcher folgende Bestimmung enthält: "Die Eigentümer aller an öffentliche Strassen grenzenden Liegenschaften müssen zu eigenen Lasten für die Räumung der Gehsteige von Schnee und Eis längs der gesamten, dem Privatbesitz vorgelagerten Strassenfront sorgen. Der Schnee bzw. das Eis muss am Strassenrand abgelagert werden und wird von der Gemeindeverwaltung abtransportiert."

Nachdem sich immer wieder zeigt, dass die auf dem gesamten Gemeindegebiet liegenden Schnee- und Eisflächen von der Stadtverwaltung nicht vollends und rechtzeitig weggeräumt werden können, damit die Unversehrtheit der Personen gewährleistet ist;

da es angebracht erscheint, eine Ergänzung der Bestimmungen des Art. 127/bis vorzunehmen, damit den tatsächlichen Erfordernissen für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer Genüge getan wird ;

nach Anhören des beauftragten Stadtrates und des Kommandanten der Stadtpolizei ;

nach Einsichtnahme in den Art. 39 des Einheitstextes der Regionalgesetze über die Gemeindeordnung für die Region Trentino-Südtirol (R.G. Nr. 29 vom 21.10.1963 und nachfolgende Abänderungen) ;

nach Einsichtnahme in den Art. 4 des E.T. Nr. 393 vom 15.6.1959 über die Strassenverkehrsordnung

v e r o r d n e t
DER BURGERMEISTER

den eingangs erwähnten Art. 127/bis der städtischen Polizeiordnung wie folgt zu ergänzen:

- die Pflicht zur Schnee- bzw. Eisräumung besteht untermittags zwischen 8,00 Uhr und 19,00 Uhr mit Beginn jeweils innerhalb einer Stunde nach Beginn des Schneefalls bzw. der Eisbildung;
- die Gehsteige müssen von der Grenze des Privatbesitzes weg in der Mindestbreite von 1,50 m geräumt werden;



2)

- damit die Schneeräumungsarbeiten durchgeführt werden können, was im besonderen den der Stadtverwaltung obliegenden Abtransport der seitens der Privaten angesammelten Schneemassen betrifft, wird ein für alle Strassen des Ortsbereiches geltendes „Parkverbot mit Abschleppung“ eingeführt; das Verbot gilt bereits für den der Schneeräumung vorausgehenden Tag und zwar mindestens 12 Stunden vorher, und wird der Öffentlichkeit mittels Anbringung von Verkehrsschildern bekanntgegeben.

Im Sinne des Gesetzes Nr. 689 vom 24.11.1981 (Abschnitt 1) haften für die Beachtung der oben angeführten Bestimmungen alle verantwortlichen Personen (Verwalter, Pächter, Angestellte usw.) solidarisch mit dem Eigentümer der Liegenschaft.

Der Verstoß gegen die vorliegende Verordnung wird verwaltungsrechtlich nach Massgabe der folgenden Gesetzesbestimmungen geahndet:

- im Sinne des Art. 106 u. ff. der Gemeinde- und Provinzialgesetze mit einer Verwaltungsstrafe bis zu L. 200.000.= (zweihunderttausend), was die Schnee- und Eisräumung betrifft;
- im Sinne des Art. 4, und 138 der Strassenverkehrsordnung, was die Verletzung des Parkverbots mit Abschleppung betrifft.

Die Stadtpolizei und die anderen Polizeibehörden sind beauftragt, die Erfüllung der Vorschriften nach vorliegender Verordnung zu überwachen.



DER BURGERMEISTER
(Dr, Gian Carlo Micheli)